

Verantwortungsvoll für Minderjährige

Stellungnahme zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen „Entwurf eines
Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente“ vom 21.07.2026

30. Juli 2026

Würdigung

Mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente will das Bundesministerium der Finanzen den Aufbau einer privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge bereits im Kindesalter beginnen lassen. Anspruchsberechtigte Kinder sollen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres monatlich zehn Euro aus dem Bundeshaushalt zum frühen Aufbau einer privaten Altersvorsorge erhalten. Die Frühstartrente soll damit zeitlich vor eigener Erwerbstätigkeit, vor eigenen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und vor einer eigenen Entscheidung der später begünstigten Kinder über private Altersvorsorge ansetzen.

Der Referentenentwurf ordnet die Frühstartrente in das System der ergänzenden privaten Altersvorsorge ein. In der Begründung wird ausgeführt, Ziel der Frühstartrente sei es, „die junge Generation mit einem Startkapital für ihre private Altersvorsorge auszustatten und die Finanzkompetenz von Kindern und Eltern zu stärken“ (Begründung, Allgemeiner Teil, A. II. FrühStRG-RefE). Die Frühstartrente soll danach einen sehr frühen Vermögensaufbau zur privaten Altersvorsorge ermöglichen, praktischer Ansatzpunkt für die Vermittlung von finanzieller Verbraucherbildung bieten und einen Anreiz setzen, den Vermögensaufbau zur Altersvorsorge im jungen Erwachsenenalter fortzuführen.

Für die individuelle Anlage sieht der Referentenentwurf vor, dass die Frühstartrente auf einen auf den Namen des Kindes lautenden zertifizierten Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge gezahlt wird (§ 3 FrühStRG-RefE; § 1 AltZertG-RefE). Eltern können einen solchen Vertrag für ihr Kind bei einem entsprechenden Anbieter abschließen. Neben der staatlichen Frühstartrente sollen private Einzahlungen bis zu einer Höhe von 6.840 Euro jährlich möglich sein (§ 3 FrühStRG-RefE). Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sollen Abschluss- und Vertriebskosten weder bei Vertragsschluss noch bei einer Kapitalübertragung auf einen anderen begünstigten Vertrag erhoben werden dürfen (§ 3 FrühStRG-RefE).

Für Kinder, für die kein individueller Vertrag abgeschlossen wird, sieht der Referentenentwurf eine kollektive Anlage vor (§ 21 FrühStRG-RefE). Hierfür soll ein Sondervermögen des Bundes „Frühstartrente“ errichtet werden. Die Verwaltung der Mittel dieses Sondervermögens soll der Deutschen Bundesbank übertragen werden. Die Mittel der kollektiven Anlage sollen unter Wahrung der Anlagegrundsätze Rendite, Sicherheit und Liquidität ausschließlich global diversifiziert in Aktien oder Aktienfonds angelegt werden (§ 24 FrühStRG-RefE).

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres soll das in einem Frühstartrenten-Vertrag gebildete kollektiv angelegte Kapital auf individuelle zertifizierte Altersvorsorgeverträge übertragen werden können (§ 12 FrühStRG-RefE). Der Referentenentwurf sieht zudem vor, dass die Erträge bis zum Beginn der Auszahlungsphase steuerfrei bleiben und das geförderte Kapital grundsätzlich erst ab Vollendung des 65. Lebensjahres für Altersleistungen verwendet werden darf (§ 2 FrühStRG-RefE; § 1 AltZertG-RefE).

Neben dem Aufbau eines Startkapitals für die private Altersvorsorge verfolgt der Referentenentwurf ein bildungspolitisches Ziel (Begründung, Allgemeiner Teil, A. I. FrühStRG-RefE). Anbieter und öffentliche Stellen sollen verständliche, transparente und regelmäßig aktualisierte Informationen

bereitstellen, damit Eltern und Kinder nachvollziehen können, wie die Frühstartrente funktioniert, wie sich das Vermögen entwickelt und welche Rolle Kapitalmarktmechanismen für die private Altersvorsorge spielen. Für die kollektive Anlage sieht der Referentenentwurf öffentliche Informationen zur Höhe des Startkapitals sowie fortlaufende Informationen zur Wertentwicklung vor, die auch in einer Form bereitzustellen sind, die eine zielgruppengerechte Bildung ermöglicht (§ 26 FrühStRG-RefE).

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg nimmt zu diesen Regelungen und ihrer vorgesehenen Umsetzung wie folgt Stellung.

Problem

Einordnung

Die Frühstartrente ist ein Instrument der privaten kapitalgedeckten Alterssicherung (§ 1 FrühStRG-RefE). Sie soll bereits im Kindesalter ansetzen und damit zeitlich vor der vollen Geschäftsfähigkeit der Begünstigten. Der Referentenentwurf ordnet die Frühstartrente ausdrücklich der privaten Altersvorsorge zu und sieht vor, dass staatliche Zahlungen grundsätzlich in einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag fließen (§§ 2, 3 FrühStRG-RefE).

Damit werden Eltern als Verbraucher:innen aufgefordert, sich auf dem Finanzdienstleistungsmarkt zu orientieren und für ihre Kinder eine langfristige Vorsorgeentscheidung zu treffen. Diese Entscheidung betrifft einen Altersvorsorgevertrag mit jahrzehntelanger Bindungswirkung. Eltern müssen deshalb nicht nur Kosten, Anlagestrategie, Anbieter, Vertragsbedingungen und Wechselmöglichkeiten beurteilen, sondern auch einschätzen, ob ein Produkt bis ins Erwachsenenalter und darüber hinaus als Grundlage privater Altersvorsorge für ihre Kinder geeignet ist.

Für diese komplexe und vor allem existenziell sehr weitreichende Entscheidung werden Eltern auf Beratungsangebote zurückgreifen. Die Qualität dieser Beratung lässt sich aber zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufgrund ihres Charakters als Vertrauensgut ebenso wenig verlässlich überprüfen, wie die Bedarfsgerechtigkeit des Altersvorsorgevertrages.

Die Frühstartrente setzt damit bei Anbietern von Altersvorsorgeverträgen zugleich Anreize für opportunistisches Verhalten zum Nachteil der Verbraucher:innen dahingehend, Verbraucher:innen Altersvorsorgeverträge zu verkaufen, die sich nicht am Bedarf der Kinder orientieren, sondern lediglich am Profitinteresse der Anbieter.

Der Referentenentwurf sieht zwar eine Beschränkung auf Standarddepot-Verträge vor (§ 3 FrühStRG-RefE; § 1 AltZertG-RefE). Gleichwohl bleibt die Entscheidung in die private Altersvorsorgestruktur eingebettet. Die Frühstartrente soll an bestehende Strukturen der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge anknüpfen. Nach Volljährigkeit soll zudem ein Übergang in andere zertifizierte Altersvorsorgeverträge ohne Kostenbegrenzung möglich sein (§ 12 FrühStRG-RefE). Damit wird ein Markt in Anspruch genommen, dessen strukturelle Probleme sein fundamentales Charakteristikum sind und die seit Jahren bekannt sind. Schon bei der Riester-

Rente haben die Provisionsorientierung der Anbieter dazu geführt, dass die staatlich geförderte Vorsorge ihre Ziele vielfach nicht erreicht hat.¹

Bei der Frühstartrente trägt der Staat eine besondere Verantwortung, weil er den Eltern der Kinder eine Entscheidung auferlegt, deren wirtschaftliche Folgen erst Jahrzehnte später, d. h. bei Renteneintritt der Kinder sichtbar werden. Zugleich entsteht ein neuer hoch problematischer Anlass für den provisionsorientierten Vertrieb: Anbieter unternehmen schon jetzt d. h. in der Phase, in der die Einführung der Frühstartrente noch ein politisches Versprechen ist, alles, Eltern mit dem Hinweis auf (zukünftige) staatliche Förderung, frühe Kapitalmarkterfahrung und die Verantwortung für die spätere Altersvorsorge ihrer Kinder in Verkaufsgespräche zu verwickeln, um ihre eigenen Gewinninteressen durch Zuzahlungen und weitere Vertragsvermittlungen vorbei am Verbraucherbedarf zu verfolgen. Die Ausgestaltung der Frühstartrente muss deshalb daran gemessen werden, ob sie diese besondere Entscheidungssituation in verantwortungsvoller Weise, d. h. die selbstbestimmte Altersvorsorgeentscheidung der jungen Menschen stärkend, gerecht wird.

Strukturelle Benachteiligung der Verbraucher:innen

Eltern, die für ihre Kinder einen Frühstartrenten-Vertrag abschließen sollen, handeln als Verbraucher:innen auf dem Finanzdienstleistungsmarkt. Sie treffen dabei eine langfristige Altersvorsorgeentscheidung für ihre Kinder, ohne deren spätere Einkommenssituation, Vorsorgebedarf, Risikobereitschaft oder Lebensplanung kennen zu können. Die Entscheidung betrifft Renditechancen, Kosten, Anlagestrategie, vertragliche Bindungen, Wechselmöglichkeiten und spätere Anschlussentscheidungen. Ihre wirtschaftlichen Folgen werden sich regelmäßig erst Jahrzehnte später zeigen.

Eltern wenden sich an Finanzdienstleister, weil sie für diese Entscheidung einen Informations- und Beratungsbedarf konstatieren. Eltern werden sich als nicht ausreichend informiert betrachten, um Altersvorsorgeprodukte selbst zu bewerten und eine langfristig bedarfsgerechte Entscheidung für ihr Kind zu treffen. Sie erwarten als Ergebnis der Finanzberatung eine Empfehlung, die sich am Vorsorgeinteresse des Kindes orientiert. Die Beratenden sollen ihnen ein Produkt empfehlen, mit dem für das Kind möglichst kostengünstig, transparent und renditestark ein Beitrag zur späteren Alterssicherung aufgebaut werden kann.

Dieser Erwartung kann der bestehende Markt für private Altersvorsorge aus strukturellen Gründen allenfalls unzureichend entsprechen – wenn überhaupt. Finanzberatung und Finanzprodukte sind Vertrauensgüter. Finanzberater:innen besitzen gegenüber ratsuchenden Verbraucher:innen bei beiden einen strukturellen Informationsvorsprung (asymmetrische Informationsverteilung), der für Verbraucher:innen prinzipiell nicht aufholbar ist. Könnten Verbraucher:innen diesen Informationsvorsprung vollständig aufholen, wären sie auf Beratung nicht angewiesen. In dieser Situation können Eltern nicht zuverlässig erkennen, ob eine Empfehlung tatsächlich am Vorsorgeinteresse ihres Kindes ausgerichtet ist oder ob Informationsvorsprung und

¹ Vgl. Stellungnahme der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses zum Altersvorsorge-Reformgesetz am 16. März 2026, <https://www.bundestag.de/resource/blob/1155602/vzbw.pdf>

Vertrauensstellung zu ihrem Nachteil genutzt werden. Der strukturelle auch durch noch mehr Information und Bildung nicht aufholbare Informationsvorsprung bietet Anbietern letztlich einen Anreiz für opportunistisches Verhalten zum Nachteil der Verbraucher:innen. Die Provisionsorientierung der Anbieter verstärkt dieses Problem des opportunistischen Verhaltens.

Der Referentenentwurf begrenzt einzelne Risiken des provisionsgetriebenen Vertriebs, indem er die Frühstartrente während der Minderjährigkeit auf Standarddepot-Verträge beschränkt und Abschluss- sowie Vertriebskosten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ausschließt (§ 3 FrühStRG-RefE). Diese Vorgaben reduzieren zentrale Kosten- und Vertriebsrisiken in der ersten Phase der Frühstartrente. Sie beseitigen die strukturelle Benachteiligung der Eltern als Verbraucher:innen jedoch nicht vollständig. Denn Eltern müssen weiterhin Anbieter, Vertragsbedingungen, laufende Kosten, Anlagestrategien, Zuzahlungsmöglichkeiten und spätere Wechseloptionen beurteilen. Hinzu kommt, dass nach Volljährigkeit eine Übertragung auf andere zertifizierte Altersvorsorgeverträge möglich sein soll (§ 12 FrühStRG-RefE). Die Entscheidung der Eltern bleibt damit in einen Markt eingebettet, dem durch Informationsasymmetrien, Produktkomplexität und Anbieterinteressen verbraucherbenachteiligendes Anbieterverhalten inhärent ist.

Auch wenn der Referentenentwurf Abschluss- und Vertriebskosten bis zur Volljährigkeit ausschließt, bleiben wesentliche Fehlanreize ungemindert bestehen. Anbieter haben ein Interesse daran, Eltern zum Abschluss eines eigenen Frühstartrenten-Vertrags statt zur Nutzung der kollektiven Anlage zu bewegen, zusätzliche ungeforderte Einzahlungen zu empfehlen, langfristige Kundenbeziehungen mit weiteren Vertragsbeziehungen aufzubauen oder spätere Anschlussentscheidungen vorzubereiten, um weitere, überbewertete Finanzprodukte zu verkaufen. Die staatliche Einzahlung schafft damit für Anbieter nicht nur einen Anlass, Eltern auf Altersvorsorgeprodukte für ihre Kinder anzusprechen. Sie ist vielmehr auch staatliche Vorbereitungswerbung für den Kauf von Finanzanlagen, die die (vermeintliche) Notwendigkeit des Kaufs einer Finanzanlage schon argumentativ vorbereitet und begründet. Der (politische) Appell an die elterliche Verantwortung, frühzeitig für ihre Kinder vorzusorgen, bereitet so das Marketing der Anbieter vor und erleichtert den Zugang, da sie in ihrer Werbung den Kauf einer Finanzanlage zur Altersvorsorge nicht mehr begründen müssen.

Die geltenden gesetzlichen Regelungen beseitigen diese strukturelle Benachteiligung nicht. Produktinformationsblätter, Kostenkennziffern, Beratungsdokumentationen oder private Gütesiegel setzen voraus, dass Verbraucher:innen die bereitgestellten Informationen verarbeiten, einordnen und mit alternativen Produkten vergleichen können. Gerade dies kann von Eltern sowohl aufgrund ihrer begrenzten zeitlichen und finanziellen Ressourcen nicht erwartet werden als auch wegen des Vertrauensgutcharakters von Finanzprodukten.

Die Beratungserfahrungen der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg belegen seit Jahrzehnten, dass Anbieter die bestehende Informationsasymmetrie zu Lasten der Verbraucher:innen ausnutzen. Bei der Riester-Rente wurden wiederholt Praktiken festgestellt, die unmittelbar zu Lasten der Altersvorsorge gehen. Dazu zählen unzulässige Zusatzkosten bei Rentenbeginn, einseitige Senkungen von Rentenfaktoren, rechtswidrige Zinsanpassungsklauseln, geringe garantierte Renten, unrentable Anlagestrategien, hohe Abschluss-, Vertriebs- und

Verwaltungskosten, starre Kombiprodukte, Kündigungen durch Anbieter sowie doppelt berechnete Abschluss- und Vertriebskosten.² Im Vertrieb von Vorsorgeprodukten für Kinder und Enkelkinder beobachtet die Verbraucherzentrale dieselben Probleme.³

Für die Frühstartrente ist diese Erfahrung besonders relevant. Der Referentenentwurf knüpft zur Umsetzung an die Strukturen der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge an. Zwar beschränkt er die individuellen Frühstartrenten-Verträge während der Minderjährigkeit auf Standarddepot-Verträge. Zugleich bleibt die Frühstartrente aber in die Anbieter- und Vertragslogik der privaten Altersvorsorge eingebettet. Nach Volljährigkeit soll eine Übertragung auf andere zertifizierte Altersvorsorgeverträge vollzogen werden. Damit führt die Frühstartrente Eltern und Kinder weiterhin in einen Markt, dessen strukturelle Fehlanreize, Kostenprobleme und verbraucherbenachteiligende Praktiken seit Jahrzehnten bekannt sind. Die Benachteiligung wirkt bei der Frühstartrente generationenübergreifend.

Die weiterhin bestehende aktuelle verbraucherbenachteiligende Struktur des Finanzmarktes spricht deshalb gegen eine Ausgestaltung, die die staatliche Förderung vorrangig über privatwirtschaftliche Vertriebsstrukturen organisiert. Je stärker Eltern auf Produktauswahl und Anbieterentscheidungen im bestehenden Finanzdienstleistungsmarkt verwiesen werden, desto größer ist das Risiko, dass die Frühstartrente nicht vollständig den Kindern zugutekommt, sondern vor allem Profite, Vertriebsinteressen und langfristige Kundenbindung im Interesse der Anbieter finanziert.

Kritik am Referentenentwurf

Kostengünstige und chancenreiche Depots?

Der Referentenentwurf beschränkt die Frühstartrente während der Minderjährigkeit auf zertifizierte Standarddepot-Verträge (§ 3 FrühStRG-RefE; § 1 AltZertG-RefE). Das ist zwar gegenüber einer Öffnung für klassische Rentenversicherungen, Garantieprodukte, Bausparverträge oder andere komplexe Altersvorsorgeprodukte ein richtiger Ansatz. Allerdings bleibt damit das provisionsinduzierte Kosten- und Vertriebsproblem ungelöst.

Sachgerecht ist auch, dass bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres weder bei Vertragsschluss noch bei einer Kapitalübertragung auf einen anderen begünstigten Vertrag Abschluss- und Vertriebskosten erhoben werden dürfen (§ 3 FrühStRG-RefE). Auch die Regelung, wonach die Nichtzahlung vereinbarter Eigenbeiträge bei Minderjährigen als Antrag auf Ruhendstellung gilt, ist sachgerecht, weil sie verhindert, dass Minderjährige für ein durch sie nicht induziertes Ereignis etwa mittels Mahn- und Vertragsfolgen sanktioniert werden (§ 3 FrühStRG-RefE).

² Vgl. Stellungnahme der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses zum Altersvorsorge-Reformgesetz am 16. März 2026, <https://www.bundestag.de/resource/blob/1155602/vzbw.pdf>

³ Vgl. zum Beispiel Klage der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg gegen Invest4Kids wegen Werbung für Investmentstrategien für Kinder, <https://www.verbraucherzentrale-bawue.de/pressemitteilungen/korrektur-fragwuerdige-renditeversprechen-und-unzulaessige-werbung-109689>

Ebenfalls sachgerecht ist der Verzicht auf eine Beratungspflicht beim Standarddepot (§ 3 FrühStRG-RefE; § 1 AltZertG-RefE). Bei einem einfachen, kostengünstigen und breit diversifizierten Altersvorsorgedepot als Sparplan (Begründung zu § 3 FrühStRG-RefE) besteht kein Bedarf für ein provisionsgetriebenes Beratungsgespräch. Eine verpflichtende Beratung würde vielmehr die Gefahr zementieren, dass der Abschluss der Frühstartrente zum Anlass für den Vertrieb anderer, komplexerer oder teurerer Finanzprodukte genutzt wird. Diese Regelungen sind sachgerecht, weil sie einige Risiken der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge während der Minderjährigkeit mindern.

Die vorgesehenen Maßnahmen lösen aber das provisionsinduzierte Kosten- und Vertriebsproblem nicht. Auch bei Standarddepot-Verträgen sind noch viel zu hohe Effektivkosten von bis zu einem Prozentpunkt zulässig. Gerade bei einer Anlage, die im sechsten Lebensjahr beginnen und grundsätzlich frühestens mit Erreichen des Rentenalters für Altersleistungen verwendet werden soll, wirken sich auch gering erscheinende laufende Kosten über Jahrzehnte erheblich auf das spätere Vorsorgevermögen aus. Werden monatlich zehn Euro vom sechsten bis zum 18. Lebensjahr angelegt und anschließend bis zum 67. Lebensjahr ruhend gelassen, ergibt sich bei kostengünstiger, weltweit gestreuter Aktienanlage nach den zugrunde gelegten Annahmen ein Kapitalstand von rund 70.833 Euro.⁴ Bei einer Kostenbelastung von durchgehend 1,0 Prozent jährlich sinkt der Kapitalstand dagegen auf rund 45.650 Euro.

Die Kostenfrage entscheidet damit darüber, ob die Frühstartrente ihren alterssicherungspolitischen Zweck erfüllt oder ob ein erheblicher Teil der Kapitalmarkterträge bei Anbietern verbleibt. Ein Standarddepot ist nur dann verbrauchergerecht, wenn es nicht nur formal einfach ist, sondern dauerhaft sehr niedrige Kosten und eine breit diversifizierte Anlage sicherstellt. Die gesetzliche Beschränkung der Wahlfreiheit der Eltern, die von der kollektiven Lösung abweichen wollen, auf Standarddepot-Verträge ist deshalb ein wichtiger Schritt. Sie ersetzt aber keine konsequente Begrenzung laufender Kosten und keine verbrauchergerechte Ausgestaltung der Anlage.

Auch das Ziel einer chancenreichen Kapitalanlage wird nicht schon dadurch erreicht, dass irgendein Altersvorsorgedepot eröffnet wird. Eine chancenreiche Anlage setzt eine breit gestreute kostengünstige Anlage am globalen Aktienmarkt voraus. Gerade für Kinder und Jugendliche mit einem sehr langen Anlagehorizont sind Garantieelemente, Sicherungsmechanismen oder komplexe Mischformen regelmäßig nicht nur nicht erforderlich, sondern sogar von erheblichem Nachteil, weil sie Renditechancen mindern und Kosten erhöhen können. Der Referentenentwurf trägt dem während der Minderjährigkeit durch die Beschränkung auf Standarddepot-Verträge zwar teilweise Rechnung. Entscheidend für eine verbrauchergerechte Ausgestaltung der Frühstartrente ist aber, dass dieser Ansatz nicht durch hohe laufende Produktkosten, spätere provisionsgeleitete Wechselanreize oder nicht bedarfsgerechte Anschlussprodukte ab Volljährigkeit unterlaufen werden kann.

Das gesetzgeberische Ziel kostengünstiger und chancenreicher (vgl. A. Problem und Ziel FrühStRG-RefE) Frühstartrenten-Depots wird nur erreicht, wenn der Ansatz einer einfachen, breit

⁴ Annahme: Kapitalmarkttrendite: 7,5 % nominal p.a. vor Kosten und Steuern (Grundlage: MSCI World seit 1970), davon 5 % Kurszuwachs und 2,5 % Dividenden. Verbrauchergefreundliche kostengünstige Ausgestaltung wie derzeit bei ETF-Sparplänen üblich: Einmalige Kosten 0,5 % pro Rate, Laufende Kosten 0,2 % p.a. Marktübliche Kosten in Höhe der maximalen Effektivkostenbelastung des Standarddepots in Höhe von 1,0 % p.a.

diversifizierten und kostengünstigen Lösung für alle minderjährigen Begünstigten konsequent umgesetzt wird: Die staatliche Förderung ist vorrangig für die öffentlich organisierte kollektive Auffanglösung als Standardlösung bei der Deutschen Bundesbank vorzusehen, die mit Erreichen der Volljährigkeit auf Antrag des Begünstigten in einen individuellen Altersvorsorgevertrag nach dem Altersvorsorgereformgesetz überführt werden kann. Die Vorrangstellung der kollektiven Auffanglösung verhindert dabei nicht, dass Eltern von der kollektiven Lösung abweichen können, wenn sie für ihre minderjährigen Kinder einen individuellen Standarddepot-Vertrag bei einem privaten Anbieter oder bei dem noch zu etablierenden staatlichen Träger abschließen wollen.

Für eine verbrauchergerechte Ausgestaltung der Frühstartrente gilt es, volle Aufmerksamkeit darauf zu legen, dass das Frühstartrenten-Depot tatsächlich einfach, breit gestreut und kostengünstig ist – vor allem angesichts der aktuell gegebenen verbraucherbenachteiligenden Marktstruktur.

Ungeförderte Zuzahlungen bergen die Gefahr irreführender Steuerversprechen

Der Referentenentwurf erlaubt neben der staatlichen Frühstartrente private Einzahlungen in den Frühstartrenten-Vertrag bis zu einer Höhe von 6.840 Euro pro Kalenderjahr (§ 3 FrühStRG-RefE). Diese Zuzahlungen können auch von Eltern, Großeltern oder anderen Dritten geleistet werden (Begründung zu § 3 FrühStRG-RefE). Diese Zuzahlungsmöglichkeit birgt aus Verbraucherperspektive Anreiz für opportunistisches verbraucherbenachteiligendes Anbieterverhalten. Die Regelung zur Zuzahlung ermöglicht es Anbietern, Eltern nicht nur den Abschluss eines Frühstartrenten-Depots nahezu legen, sondern zugleich zusätzliche private Einzahlungen mit dem Hinweis zu bewerben, Kinder könnten auf diese Weise steuerfrei investieren (§ 29 FrühStRG-RefE). Damit wird ein neues Verkaufsargument eingeführt, das über die staatliche Förderung hinausgeht und Eltern zu langfristig gebundenen Einzahlungen in ein Altersvorsorgeprodukt bewegen soll. Hier beobachtet die Verbraucherzentrale seit Jahren in ihrer Beratungspraxis, dass Anbieter mit irreführenden Werbeaussagen zu Steuerversprechen den Verkauf ihrer Produkte forcieren.⁵

Ein solches Steuerargument ist bei der Frühstartrente jedoch zumindest bis zum Beginn der Erwerbstätigkeit im Regelfall nicht einschlägig. Kinder verfügen über eigene Freibeträge. Kapitalerträge bleiben zunächst bis zum Sparer-Pauschbetrag steuerfrei, bei einer Nichtveranlagungsbescheinigung kann darüber hinaus ein Steuerabzug vermieden werden, wenn die gesamten zu versteuernden Einkünfte des Kindes den Grundfreibetrag nicht übersteigen. Für Kinder ohne weitere steuerpflichtige Einkünfte entsteht daher bei üblichen Anlagebeträgen schon außerhalb der Frühstartrente keine laufende Steuerbelastung. Ein normales Kinderdepot mit Freistellungsauftrag beziehungsweise Nichtveranlagungsbescheinigung hat dann unter Umständen sogar Vorteile gegenüber den ungeförderten Zuzahlungen in einer Frühstartrente. Die steuerliche Begünstigung von Zuzahlungen in der Frühstartrente darf deshalb nicht als pauschales

⁵ Vgl. zum Beispiel Erfolgreiche Klage der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg gegen Generali Deutschland AG. <https://www.verbraucherzentrale-bawue.de/pressemitteilungen/generali-muss-undifferenzierte-werbung-mit-steuervorteilen-der-rueruprente-unterlassen-111618>

Vertriebsargument nutzbar gemacht werden können, um Eltern zu zusätzlichen Einzahlungen in langfristig gebundene Altersvorsorgeverträge zu bewegen.

Hinzu kommt, dass die Zuzahlungen in denselben Vertragsrahmen eines privaten Altersvorsorgevertrages eingebunden werden wie die staatliche Frühstartrente. Eltern, die für ihr Kind zusätzliche Beträge einzahlen, binden Vermögen langfristig an ein Altersvorsorgeprodukt. Diese Bindung kann im Einzelfall sinnvoll sein, sie ist aber nicht per se bedarfsgerecht. Gerade für Kinder können andere Bedarfe näherliegen, etwa Ausbildung, Studium, erste eigene Wohnung oder allgemeiner Vermögensaufbau. Ein Altersvorsorgevertrag ist dafür wegen der langfristigen Zweckbindung regelmäßig nicht die passende Lösung.

Es ist gesetzlich klarzustellen, dass auch auf ungeforderte Einzahlungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres keine Abschluss- und sonstigen Vertriebsvergütungen erhoben werden dürfen. Die Möglichkeit ungeforderter Zuzahlungen sollte nur mit klaren verbraucherschützenden Informationspflichten zugelassen werden. Eltern müssen vor zusätzlichen Einzahlungen deutlich darauf hingewiesen werden, ob sich im Einzelfall tatsächlich steuerliche Vorteile gegenüber einem normalen Kinderdepot ergeben, dass bestehende Freibeträge und eine Nichtveranlagungsbescheinigung zu berücksichtigen sind und dass Zuzahlungen in die Frühstartrente langfristig für die Altersvorsorge gebunden werden. Ohne solche Hinweise steigt die Gefahr, dass aus der Frühstartrente lediglich ein Vertriebsinstrument für zusätzliche private Einzahlungen, d. h. für die Profitinteressen der Anbieter wird.

Kollektive Auffanglösung als Standardlösung

Der Referentenentwurf sieht für Kinder, für die kein individueller Frühstartrenten-Vertrag abgeschlossen wird, eine kollektive Anlage als Auffanglösung vor (§ 21 FrühStRG-RefE). Hierfür soll ein Sondervermögen des Bundes „Frühstartrente“ errichtet werden (§ 22 FrühStRG-RefE). Die Verwaltung der Mittel soll der Deutschen Bundesbank übertragen werden (§ 24 FrühStRG-RefE). Die Mittel der kollektiven Anlage sollen unter Wahrung der Anlagegrundsätze Rendite, Sicherheit und Liquidität ausschließlich global diversifiziert in Aktien oder Aktienfonds angelegt werden (§ 24 FrühStRG-RefE).

Diese Grundentscheidung ist verbraucherpolitisch zu begrüßen. Die Verwaltung durch die Deutsche Bundesbank stellt sicher, dass die Kosten auf das erforderliche Maß begrenzt werden. Auch die vorgesehene vollständige Anlage in global diversifizierte Aktien oder Aktienfonds ist angesichts des sehr langen Anlagehorizonts bedarfsgerecht. Sie vermeidet die Renditenachteile, die bei langfristigen Vorsorgeverträgen regelmäßig durch Garantie- und Sicherungsmechanismen entstehen können.

Gerade deshalb ist die kollektive Anlage nicht lediglich als Auffanglösung auszugestalten. Sie enthält wesentliche Merkmale einer verbrauchergerechten Frühstartrente: eine öffentliche Verwaltung, eine kollektive Organisation, die Reduktion von Komplexität, eine globale Aktienanlage und die Verpflichtung einer transparenten Berichterstattung. All dies spricht vor dem Hintergrund der besonderen Verantwortung für den Schutz Minderjähriger uneingeschränkt dafür, die kollektive Anlage als Regelfall vorzusehen und private Standarddepot-Verträge lediglich als abweichende Wahlmöglichkeit zuzulassen.

Eine individuelle Anbieterwahl verlagert die Komplexität der privaten Altersvorsorge auf Eltern. Damit entsteht genau die Situation, die aus der privaten Altersvorsorge bekannt ist: Wer sich nicht als ausreichend informiert betrachtet, sucht (zurecht) Orientierung, gerät allerdings in einen Markt, der durch Informationsasymmetrie, Produktkomplexität, Fehlanreize und Anbieterinteressen geprägt ist und daher allenfalls eine Scheinwahl zulässt. Die vorgesehene kollektive Auffanglösung, umgesetzt als öffentliche Standardlösung, vermeidet diese strukturellen Probleme. Sie benötigt keinen provisionsgetriebenen Vertrieb, keine individuelle Produktauswahl und keine komplexen Vergleichsentscheidungen durch Eltern. Sie nimmt allerdings den Gesetzgeber und die durchführende Institution in die unbedingte Pflicht, eine ausschließlich am Verbraucherinteresse ausgerichtete Umsetzung uneingeschränkt sicherzustellen, der er sich mit der Errichtung einer einfachen, kostengünstigen und unabhängigen Standardlösung zu stellen hat.

Hinzu kommt, dass die kollektive Anlage bei einem Einzahlungsvolumen von zehn Euro monatlich über zwölf Jahre die effizienteste Form der Kapitalanlage ist: Je größer das gemeinsam verwaltete Vermögen, desto geringer fallen die Kosten pro anspruchsberechtigtem Kind aus und desto höher ist der Anteil der Kapitalmarkterträge, der tatsächlich den späteren Vorsorgesparer:innen zugutekommt. Die öffentliche kollektive Auffanglösung ist daher nicht nur verbraucherenschutzrechtlich, sondern auch ökonomisch die sachgerechte Umsetzung der Frühstartrente.

Kritisch ist allerdings, dass die kollektive Anlage erst einige Zeit nach Vollendung des siebten Lebensjahres eines anspruchsberechtigten Geburtsjahrgangs erfolgen soll, um Eltern zuvor ausreichend Zeit für den Abschluss eines individuellen Altersvorsorgevertrags zu geben (Begründung zu § 23 FrühStRG-RefE). Damit wird der Anlagehorizont der kollektiven Lösung faktisch verkürzt, obwohl gerade der lange Anlagezeitraum ein zentrales Argument für die Frühstartrente ist. Verbraucherpolitisch gibt es daher keinen überzeugenden Grund, die einfache öffentliche Standardlösung zugunsten einer vorgelagerten privaten Anbieterentscheidung zeitlich zurückzustellen.

Die kollektive Anlage der Frühstartrente darf zudem nicht als isolierte Sonderstruktur neben der reformierten privaten Altersvorsorge aufgebaut werden. Weil im Zuge der Altersvorsorgereform ohnehin ein öffentlich organisiertes Standarddepot geschaffen wird, sind beide zusammenzudenken und somit muss derselbe Träger auch die kollektive Anlage der Frühstartrente verwalten. Das vereinfacht Verwaltung, Governance, Anlagerichtlinien, Berichterstattung und Bildungsbegleitung erheblich. Zugleich entsteht für Kinder, Eltern und später junge Erwachsene eine einheitliche, verständliche und kostengünstige Standardlösung von Beginn der Frühstartrente bis zur eigenen privaten Altersvorsorge.

Anlagerichtlinien sind gesetzlich abzusichern

Die Anlagerichtlinien entscheiden wesentlich über den Erfolg der kollektiven Anlage (§ 24 FrühStRG-RefE). Der Referentenentwurf gibt lediglich vor, dass die Deutsche Bundesbank die Mittel unter Beachtung der Anlagegrundsätze Rendite, Sicherheit und Liquidität „ausschließlich in Aktien oder Aktienfonds global diversifiziert“ anlegt. Welche Produkte ausgewählt werden, wie die Diversifikation umgesetzt wird, welche Kosten akzeptiert werden und welche Regeln für Verwaltung

und Berichterstattung gelten, soll erst in Anlagerichtlinien festgelegt werden. Diese will das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und dem Bundeskanzleramt erlassen.

Damit überlässt der Referentenentwurf zentrale Entscheidungen über die Verwendung öffentlicher Mittel einer nachgelagerten Verwaltungsvorschrift. Die Anlagerichtlinien werden weder vom Bundestag beschlossen noch als Rechtsverordnung erlassen. Bei einer Rechtsverordnung müsste das zugrunde liegende Gesetz nach Artikel 80 Grundgesetz zumindest Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung bestimmen. Für die vorgesehenen Anlagerichtlinien enthält der Referentenentwurf keine vergleichbar konkreten gesetzlichen Vorgaben.

Die Frühstartrente ist auf Jahrzehnte angelegt. Ihre grundlegende Anlagestrategie darf deshalb nicht durch eine spätere Änderung verwaltungsinterner Richtlinien neu ausgerichtet werden können. Andernfalls könnten wechselnde politische Prioritäten, kurzfristige haushaltspolitische Interessen oder kommerzielle Anlagekonzepte Einfluss auf die kollektive Anlage gewinnen, ohne dass der Bundestag erneut über deren grundlegende Ausrichtung entscheidet.

Folgende Anforderungen sind daher gesetzlich abzusichern:

- **Globale und marktbreite Diversifikation über Aktien und Aktienfonds:** Die Anlage muss dauerhaft über Länder, Regionen, Branchen und eine große Zahl von Unternehmen gestreut werden. Damit werden vermeidbare Einzel-, Branchen- und Länderrisiken begrenzt. Ein Schwerpunkt auf einzelne Staaten, Regionen oder politisch ausgewählte Wirtschaftsbereiche wäre mit einer verlässlichen Standardlösung im Verbraucherinteresse nicht vereinbar. Börsengehandelte Aktien als Anlageklasse sind sachgerecht, es bedarf keiner weiteren Anlageklassen wie Infrastrukturprojekte, ELTIFs oder Private Equity.
- **Indexnahe und regelgebundene Umsetzung:** Die Anlage sollte grundsätzlich in Übereinstimmung mit der Evidenz zur Kapitalmarktforschung passiv oder indexnah erfolgen. Aktive Titelauswahl und der Versuch, durch laufende Marktprognosen eine Mehrrendite zu erzielen, erhöhen Kosten und Fehlsteuerungsrisiken. Für eine langfristige Standardanlage kommt es ausschließlich auf eine verlässliche Teilhabe an der globalen Kapitalmarktentwicklung an.
- **Ausschluss kostenintensiver Anlageformen:** Aktiv verwaltete Fonds, Dachfonds, strukturierte Produkte, Garantieelemente und vergleichbare Konstruktionen sollten ausgeschlossen werden. Sie verursachen zusätzliche Kosten, erschweren die Nachvollziehbarkeit und können die Renditechancen über lange Anlagezeiträume erheblich mindern.
- **Verbindliche Kostenminimierung:** Produkt-, Verwaltungs-, Verwahr- und Transaktionskosten müssen auf das unbedingt erforderliche begrenzt werden. Das Gesetz sollte eine Verpflichtung zur Kostenminimierung enthalten und eine vollständige Veröffentlichung aller Kosten vorsehen. Bei Laufzeiten von mehreren Jahrzehnten haben bereits geringe jährliche Kostenunterschiede erheblichen Einfluss darauf, welcher Anteil der Kapitalmarkterträge bei den späteren Vorsorgesparern ankommt.
- **Langfristige Anlagestrategie:** Die Anlage muss auf langfristiges Halten ausgerichtet sein. Kurzfristige Marktbewegungen dürfen nicht zu prozyklischen Verkäufen oder taktischen Umschichtungen führen. Der lange Anlagezeitraum ist der wesentliche wirtschaftliche Vorteil der

Frühstartrente und darf nicht durch kurzfristige aktive Steuerungsentscheidungen unterlaufen werden.

- **Begrenzung einer möglichen zusätzlichen Kapitalmarktexponierung:** Für die kollektive Anlage ist eine Hebelung durch Kreditaufnahme weder vorgesehen noch erforderlich. Soweit der Gesetzgeber eine zusätzliche Kapitalmarktexponierung zur Renditesteigerung ermöglichen will, kann er sich am schwedischen AP7 orientieren. Dort liegt die zusätzliche Exponierung regulär bei 25 Prozent und kann zum Schutz des Fondsvermögens abgesenkt werden. Eine solche Möglichkeit müsste gesetzlich auf höchstens 25 Prozent des Nettovermögens begrenzt, regelgebunden umgesetzt und mit klaren Vorgaben zur Risikosteuerung und Berichterstattung verbunden werden. Sie dürfte nicht der kurzfristigen Spekulation dienen und sollte ohne Kreditaufnahme des Sondervermögens umgesetzt werden.
- **Ausschluss politischer und kommerzieller Einflussnahme:** Die Anlageentscheidungen müssen ausschließlich am Interesse der anspruchsberechtigten Kinder ausgerichtet werden. Weder aktuelle industriepolitische Ziele noch haushaltspolitische Erwägungen oder Absatzinteressen privater Finanzanbieter dürfen die Auswahl der Anlagen bestimmen.
- **Unabhängige Governance und Kontrolle:** Die gesetzliche Absicherung umfasst auch Verantwortlichkeiten und Kontrollstrukturen für die Einhaltung der Anlagegrundsätze.
- **Vollständige und verständliche Berichterstattung:** Anlagestrategie, Zusammensetzung des Portfolios, sämtliche Kosten, Transaktionen und die Wertentwicklung müssen regelmäßig veröffentlicht werden. Die Berichterstattung muss sowohl eine fachliche Kontrolle als auch eine verständliche Information von Eltern und jungen Menschen ermöglichen.

Diese gesetzlichen Vorgaben schränken die operative Verantwortung der Deutschen Bundesbank nicht unangemessen ein. Innerhalb des gesetzlich festgelegten Rahmens wird sie weiterhin die konkrete Auswahl geeigneter Indizes, Fonds und Umsetzungswege vornehmen. Der Gesetzgeber muss aber selbst entscheiden, welche grundlegenden Anlageprinzipien für diese Auswahl über Jahrzehnte gelten sollen.

Die Anlagerichtlinien können diese gesetzlichen Vorgaben konkretisieren, dürfen sie aber nicht ersetzen. Nur eine verbindliche gesetzliche Absicherung stellt sicher, dass die kollektive Anlage dauerhaft im Verbraucherinteresse breit diversifiziert, kostengünstig, transparent und frei von politischen oder kommerziellen Einzelinteressen bleibt.

Keine staatlich finanzierte Absatzförderung

Der Referentenentwurf ermöglicht es, einen während der Minderjährigkeit abgeschlossenen individuellen Standarddepot-Vertrag nach Vollendung des 18. Lebensjahres als Altersvorsorgevertrag fortzuführen (Begründung zu § 3 FrühStRG-RefE). Das in der kollektiven Anlage gebildete Guthaben kann nach Eintritt der Volljährigkeit auf einen individuellen zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen werden (§ 12 FrühStRG-RefE). Begünstigte, deren Guthaben zuvor kollektiv angelegt wurde, müssen spätestens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres einen solchen Vertrag abschließen, wenn das Startkapital auf sie übertragen werden soll. Nach der Gesetzesbegründung entsteht dadurch ein „starker Anreiz zur Fortsetzung der privaten Altersvorsorge im Erwachsenenalter“ (Begründung, Allgemeiner Teil, A. II. FrühStRG-RefE).

Mit Eintritt der Volljährigkeit wird den jungen Erwachsenen eine Entscheidung über die weitere Verwendung der Mittel aus der Frühstartrente abverlangt. Wurde das Guthaben bislang kollektiv angelegt, müssen sie einen individuellen Altersvorsorgevertrag auswählen, auf den das Guthaben übertragen werden soll. Haben die Eltern bereits einen individuellen Standarddepot-Vertrag abgeschlossen, müssen die jungen Erwachsenen entscheiden, ob sie diesen fortführen oder das Guthaben in einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen.

Zugleich entfallen mit der Volljährigkeit die besonderen Schutzvorschriften für Minderjährige. Das Verbot von Abschluss- und Vertriebskosten gilt dann nicht mehr. Anbieter werden den 18. Geburtstag daher zum Anlass nehmen, den bestehenden Vertrag umzugestalten, zusätzliche Beiträge einzuwerben oder einen Wechsel in ein anderes zertifiziertes Altersvorsorgeprodukt zu vermitteln. Aufgrund der strukturellen Benachteiligung der Verbraucher:innen im Markt für Finanzberatung und Finanzvermittlung bedeutet dies jedoch, dass das mit Steuermitteln aufgebaute Kapital zum Instrument der Absatzförderung wird, wenn es anschließend in Produkte gelenkt wird, die vorrangig den kommerziellen Interessen der Anbieter dienen. Die Erfahrungen mit der Riester-Rente zeigen, dass Abschluss-, Vertriebs- und laufende Kosten dann einen erheblichen Teil der Kapitalmarkterträge abschöpfen werden, statt dass diese Beträge weiterhin möglichst vollständig der bedarfsgerechten Altersvorsorge der jungen Erwachsenen zugutekommen.

Die formale Möglichkeit eines weiteren Anbieter- oder Vertragswechsels gewährleistet allerdings noch keine bedarfsgerechte Entscheidung und schützt junge Erwachsene nicht vor den strukturellen Problemen des Altersvorsorgemarkts. Neben möglichen Abschluss- und Vertriebskosten bestehen erhebliche Entscheidungshürden: Vertragsbedingungen und Kostenmodelle entziehen sich einem Vergleich, steuerliche und förderrechtliche Folgen müssen eingeordnet werden und die Entscheidung wird erneut von provisionsorientiertem Vertrieb beeinflusst werden. Der Verweis auf die Mündigkeit der volljährigen Vorsorgesparenden beseitigt die strukturelle Informationsasymmetrie auf dem Altersvorsorgemarkt nicht. Der Verweis lenkt vielmehr von dem zentralen Problem der strukturellen Benachteiligung ab.

Die Frühstartrente darf nicht dazu dienen, Kindern staatlich finanziertes Startkapital bereitzustellen, dessen Übertragung anschließend zum Instrument der Absatzförderung für kostenintensive Altersvorsorgeprodukte wird.

Keine Rückforderungen aus der Kindheit

Nach dem Referentenentwurf soll die zentrale Stelle zu Unrecht ausgezahlte Frühstartrenten zurückfordern (§ 14 FrühStRG-RefE). Besteht der Vertrag noch, muss der Anbieter den zurückgeforderten Betrag dem Vertragsguthaben entnehmen und an die zentrale Stelle abführen. Reicht das vorhandene Guthaben nicht aus, soll der verbleibende Betrag gegenüber der anspruchsberechtigten Person festgesetzt werden. Eine solche persönliche Rückforderung entfällt nur, wenn diese Person zum Zeitpunkt der Rückforderung noch nicht volljährig ist.

Damit kann eine persönliche Zahlungspflicht entstehen, obwohl die unberechtigten Zahlungen nicht von der anspruchsberechtigten Person induziert wurden, sondern während der Minderjährigkeit erfolgt sind. Wird die fehlende Anspruchsberechtigung erst nach dem 18. Geburtstag festgestellt, greift der Minderjährigenschutz nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht

mehr. Der dann volljährige junge Mensch kann für den Teil der Rückforderung in Anspruch genommen werden, der nicht aus dem Vertragsguthaben gedeckt werden kann.

Ein solcher Fehlbetrag kann insbesondere durch zwischenzeitliche Kursverluste entstehen. Wurden beispielsweise 1.000 Euro Frühstartrente zu Unrecht eingezahlt und ist das damit erworbene Vermögen bei der Rückforderung nur noch 800 Euro wert, könnten die verbleibenden 200 Euro persönlich gegenüber der inzwischen volljährigen Person festgesetzt werden. Das Kapitalmarktrisiko einer während der Minderjährigkeit gewährten staatlichen Leistung würde damit auf den jungen Erwachsenen verlagert.

Das ist nicht sachgerecht. Vertragsschluss, Antragstellung und Datenübermittlung werden während der Minderjährigkeit von den Eltern, dem Anbieter und den beteiligten Behörden veranlasst und durchgeführt. Die anspruchsberechtigten Kinder können weder die übermittelten Daten noch die Anspruchsprüfung kontrollieren. Sie dürfen deshalb nach Eintritt der Volljährigkeit nicht für Fehler einstehen müssen, die sie während ihrer Minderjährigkeit weder verursacht noch beeinflusst haben.

§ 14 Absatz 4 FrühStRG sollte daher klarstellen, dass eine persönliche Rückforderung ausgeschlossen ist, soweit die zurückgeforderten Zahlungen während der Minderjährigkeit auf den Vertrag geleistet wurden. Dieser Schutz muss unabhängig davon gelten, ob die fehlende Anspruchsberechtigung vor oder nach Vollendung des 18. Lebensjahres festgestellt wird. Die Rückforderung sollte in diesen Fällen auf das noch vorhandene Frühstartrentenvermögen begrenzt bleiben.

Bildungsziel ohne Bildungskonzept

Der Referentenentwurf verbindet die Frühstartrente ausdrücklich mit dem Ziel, die Finanzkompetenz von Kindern und Eltern zu stärken. In der Gesetzesbegründung heißt es: „Ziel der Frühstartrente ist es, die junge Generation mit einem Startkapital für ihre private Altersvorsorge auszustatten und die Finanzkompetenz von Kindern und Eltern zu stärken“ (Begründung, Allgemeiner Teil, A. II. FrühStRG-RefE). Zugleich stellt der Entwurf stark auf frühe Kapitalmarkterfahrungen, langfristiges Investieren und die Förderung einer Aktienkultur ab. Ein tragfähiges Konzept, wie aus der Frühstartrente finanzielle Bildung entstehen soll, enthält der Entwurf jedoch nicht. Er setzt im Wesentlichen auf Kapitalmarkterfahrung, Informationen zur Wertentwicklung und Analysewerkzeuge (§ 26 FrühStRG-RefE). Das genügt nicht. Kapitalmarkterfahrung kann ein Anlass für Bildung sein, sie ist aber noch keine finanzielle Verbraucherbildung.

Die Auseinandersetzung mit einem im besten Falle stetig wachsenden Depotstand ist nicht gleichzusetzen mit Kapitalmarkterfahrung und dem Erwerb zentraler Kompetenzen zu finanziellen Entscheidungen. Finanzielle Verbraucherbildung zur Frühstartrente muss an den drei Dimensionen der Verbraucherbildung zielgruppengerecht ansetzen:

- Sie muss erstens die Entscheidungsfindung unterstützen, indem Kinder, Jugendliche und Eltern grundlegende Informationen zu Kosten, Renditen, Risiken und Laufzeit einordnen können.

- Sie muss zweitens Überredungswissen vermitteln, damit Vertriebsargumente, Sicherheitsversprechen, Renditebilder oder steuerliche Verkaufsargumente erkannt und kritisch geprüft werden können.
- Sie muss drittens zur Reflexion über den Markt befähigen, also sichtbar machen, dass Finanzentscheidungen nicht in einem neutralen Raum getroffen werden, sondern in einem Markt mit Anbieterinteressen, Informationsasymmetrien und Vertriebsanreizen.⁶

Diesen Maßstab bestätigt auch die Kultusministerkonferenz. In der aktualisierten Empfehlung „Verbraucherbildung an Schulen vom 12.09.2013“ in der Fassung vom 05.06.2025 heißt es: „Verbraucherbildung ist frei von wirtschaftlichen Interessen und ermöglicht unternehmensunabhängig den Erwerb der Kompetenzen, die für kritisch reflektierte und selbstbestimmte Marktentscheidungen der Verbraucherinnen und Verbraucher erforderlich sind. Grundlagen des Unterrichts sind im Sinne des Beutelsbacher Konsenses die Prinzipien des Überwältigungsverbot, des Kontroversitätsgebots und der Orientierung an Schülerinnen und Schülern.“⁷

Für die Frühstartrente folgt daraus ein klarer Maßstab. Bildungsangebote dürfen nicht dazu dienen, Eltern oder Kinder an gewünschte Verhaltensweisen, bestimmte Produkte, Anbieter oder Anlageformen heranzuführen. Finanzielle Verbraucherbildung ist keine Produktwerbung und keine Verbrauchlenkung. Sie darf auch nicht darauf zielen, ein politisch gewünschtes Verbraucherverhalten, d. h. eine politisch gewünschte Aktienkultur zu fördern bzw. zu induzieren. Hier ist der Beutelsbacher Konsens und vor allem sein Überwältigungsverbot strikt zu beachten. Sie muss also vielmehr ermöglichen, die eigene Interessenlage zu erkennen, Anbieterinformationen einzuordnen, Finanzentscheidungen im Kontext struktureller Marktungleichgewichte zu reflektieren und nach Mitteln und Wegen zu suchen, die eigenen Interessen umzusetzen.

Gerade bei der Frühstartrente kommt dem Überredungswissen besondere Bedeutung zu. Vertriebsargumente werden an das Verantwortungsbewusstsein der Eltern für ihre Kinder appellieren und durch Anbieter für den eigenen Zweck instrumentalisiert. Sicherheitsversprechen, Renditebilder, staatliche Förderung, vermeintliche Frühstarter-Vorteile oder der Hinweis auf eine spätere Vorsorgelücke werden genutzt werden, um zusätzliche Einzahlungen oder spätere Vertragswechsel zu verkaufen. Finanzielle Verbraucherbildung muss solche Überredungsmechanismen sichtbar machen und darf sie nicht durch anbiernahe Unterrichtsmaterialien, Analysewerkzeuge oder Informationsangebote gar verstärken. Vielmehr muss sie anbieterunabhängig und frei von wirtschaftlichen Interessen den Erwerb der Kompetenz ermöglichen, die es angesichts der Überredungsversuche der Anbieter den Verbraucher:innen ermöglicht, ihre eigenen, bedarfsgerechten, selbstbestimmten Ziele umzusetzen.

Ein Beispiel für die Instrumentalisierung der Frühstartrente sind steuerliche Verkaufsargumente bei ungeforderten Zuzahlungen. Anbieter könnten Eltern nahelegen, über die Frühstartrente zusätzlich für ihr Kind „steuerfrei“ zu investieren. Ein solches Argument kann irreführend sein, wenn nicht

⁶ Vgl. Ansatz zur Verbraucherbildung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg, <https://www.verbraucherzentrale-bawue.de/wissen/organisation/verbraucherzentrale/unser-ansatz-1582>

⁷ Vgl. https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2013/2013_09_12-Verbraucherbildung.pdf

zugleich erklärt wird, dass Kinder bereits außerhalb der Frühstartrente eigene steuerliche Freibeträge nutzen können, insbesondere den Sparer-Pauschbetrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Nichtveranlagungsbescheinigung. Finanzielle Verbraucherbildung muss Eltern deshalb befähigen, solche steuerlichen Versprechen einzuordnen und die langfristige Bindung zusätzlicher Einzahlungen in einem Altersvorsorgevertrag gegen flexiblere Alternativen, etwa ein normales Kinderdepot, abzuwägen.

Auch Informationen und Analysewerkzeuge zur Rendite- und Rentenentwicklung müssen verbrauchergerecht ausgestaltet sein. Modellrechnungen können hilfreich sein, wenn sie Kostenwirkungen, Unsicherheiten und Annahmen klar offenlegen. Sie können aber auch Scheingenauigkeit erzeugen, wenn sie langfristige Renditen, Rentenhöhen oder Effektivkosten so darstellen, als ließen sich mögliche Ergebnisse über Jahrzehnte belastbar berechnen.

Die Frühstartrente darf in diesem Zusammenhang aber nicht als bloße Kapitalmarkterfahrung oder als Instrument zur Förderung einer Aktienkultur verstanden werden. Sie muss an verbindliche Qualitätsanforderungen für finanzielle Verbraucherbildung geknüpft werden: unternehmensunabhängig, frei von Produktwerbung, mit Transparenz über Anbieterinteressen und mit ausdrücklicher Berücksichtigung von Kosten, Vertriebsanreizen, Verbraucherrechten und strukturellen Marktungleichgewichten.

Soweit die Frühstartrente im Schulunterricht thematisiert wird, müssen Unterrichtsmaterialien, Lehrkräftefortbildungen und begleitende Angebote unternehmensunabhängig und frei von wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Interessen sein. Anbieter, Vertriebsorganisationen, Produktgeber und unternehmensnahe Einrichtungen und Stiftungen haben in der finanziellen Verbraucherbildung zur Frühstartrente keine Rolle. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die schulische Auseinandersetzung mit der Frühstartrente nicht der Stärkung wirtschaftlicher Selbstbestimmung dient, sondern zur Akzeptanz- und Absatzförderung für Finanzprodukte verkommt.

Die Frühstartrente bietet die Chance, finanzielle Verbraucherbildung mit einem konkreten, lebensnahen Anlass zu verbinden. Diese Chance nutzt der Referentenentwurf bislang nicht. Er beschreibt Kapitalmarkterfahrung als Bildungsimpuls, ohne verbindliche Anforderungen an Inhalte, Unabhängigkeit, Qualität und Verbraucherperspektive der Bildungsangebote festzulegen. Die bildungspolitische Begleitung ist daher ausdrücklich als finanzielle Verbraucherbildung auszugestalten. Sie muss Entscheidungsfindung, Überredungswissen und Marktreflexion verbinden, das Überwältigungsverbot beachten und unternehmensunabhängig umgesetzt werden. Dabei muss sie altersstufengerecht mit besonderem Blick auf das Erreichen der vollständigen Geschäftsfähigkeit und der dann anstehenden Entscheidung zum Umgang mit den angelegten Mitteln aus der Frühstartrente umgesetzt werden.

Es muss aber auch stets klar sein, dass mit Bildungsangeboten allein das dem Finanzmarkt inhärente Problem der strukturellen Benachteiligung der Verbraucher:innen nicht gelöst werden kann. Das Problem wird nicht durch eine vermutete Bildungslücke der Verbraucher:innen induziert, sondern durch das systematisch bestehende strukturelle Ungleichgewicht zwischen Anbietern und Verbraucher:innen zu Lasten der Verbraucher:innen.

Evaluierung darf nicht nur Vertragsabschlüsse zählen

Der Referentenentwurf sieht eine Evaluierung der Frühstartrente vor (§ 31 FrühStRG-RefE). Die Maßstäbe der vorgesehenen Evaluierung sind jedoch unzureichend. Gegenstand der vorgesehenen Evaluierung sind ausdrücklich und lediglich die Anzahl begünstigter Verträge, der Anteil von Überführungen in Altersvorsorgeverträge und eine möglichst hohe Inanspruchnahme der Mittel in der kollektiven Anlage durch Abschluss eines Altersvorsorgevertrages durch volljährige Anspruchsberechtigte (Begründung zu § 31 FrühStRG-RefE). Damit verengt der Referentenentwurf die Erfolgskontrolle im Kern auf verausgabte Haushaltsmittel und die Anzahl der Vertragsabschlüsse. Das ist nicht sachgerecht. Eine hohe Abschlussquote kann auch Ausdruck erfolgreicher Vertriebsaktivitäten sein, ohne dass die abgeschlossenen Produkte langfristig kostengünstig, chancenreich und bedarfsgerecht sind und somit das Altersvorsorgeziel der Verbraucher:innen gewährleisten. Gerade weil die Frühstartrente an die private Altersvorsorge anknüpft und junge Erwachsene später in andere zertifizierte Altersvorsorgeverträge wechseln können, muss die Evaluierung auch die Qualität (Bedarfsgerechtigkeit) der Verträge, die laufenden Kosten, die Renditeentwicklung, die Gründe der Wechselvorgänge sowie die Qualität der Anschlussprodukte kritisch erfassen.

Die Evaluierung muss zudem die kollektive Anlage einbeziehen. Der Referentenentwurf sieht vor, dass deren Mittel durch die Deutsche Bundesbank verwaltet und ausschließlich global diversifiziert in Aktien oder Aktienfonds angelegt werden. Die wesentlichen Vorgaben zur konkreten Anlagestrategie sollen jedoch erst in Anlagerichtlinien festgelegt werden. Deshalb muss überprüft werden, ob diese Anlagerichtlinien und ihre praktische Umsetzung eine einfache, marktbreit diversifizierte, kostengünstige und langfristig tragfähige Anlage tatsächlich sicherstellen. Zu evaluieren sind insbesondere sämtliche Anlage- und Verwaltungskosten, die Wertentwicklung, die Umsetzung der Diversifikation, die Governance sowie Transparenz und Berichterstattung der kollektiven Anlage.

Auch die privaten Standarddepot-Verträge müssen Gegenstand der Evaluierung sein. Kritisch zu prüfen ist dabei, in welcher Höhe Kosten tatsächlich angefallen sind, welche Anlageprodukte verwendet wurden, ob zusätzliche Einzahlungen geleistet wurden, wie Anbieter über Zuzahlungen informiert haben und in welche andere zertifizierte Altersvorsorgeverträge gewechselt wurde und welche zusätzlichen Kosten damit verbunden waren. Gerade der Übergang mit Vollendung des 18. Lebensjahres ist für die Evaluierung entscheidend, weil dann die besonderen Schutzvorschriften für Minderjährige entfallen und Abschluss- sowie Vertriebskosten wieder erhoben werden können.

Der Referentenentwurf benennt die Stärkung der Finanzkompetenz ausdrücklich als Ziel der Frühstartrente. Daher muss die spätere Evaluierung auch untersuchen, ob dieses Ziel erreicht wird. Die vorgesehene Evaluierung enthält hierzu jedoch keine Maßstäbe. In die Evaluierung sind die vorgesehenen Kommunikations- und Informationsmaßnahmen einzubeziehen. Sie sind dahingehend zu evaluieren, ob und inwieweit sie zu einem Aufbau von Handlungs-, Entscheidungs- und Gestaltungskompetenz bei finanziellen Belangen der Verbraucher:innen bei den jeweiligen Zielgruppen geführt haben.

Die Evaluierung nach § 31 FrühStRG-RefE ist um die tatsächlich angefallenen Kosten, Wertentwicklung nach Kosten, Anbieter- und Vertragswechsel einschließlich ihrer Gründe,

Anschlussverträge nach Volljährigkeit, die Qualität privater Standarddepot-Verträge, die Umsetzung und den Erfolg der kollektiven Anlage, die Einhaltung der Anlagerichtlinien sowie die Wirksamkeit der Kommunikations- und Informationsmaßnahmen zu erweitern. Maßstab darf nicht sein, wie viele Verträge abgeschlossen werden, sondern ob die Frühstartrente tatsächlich zu einer einfachen, kostengünstigen, verständlichen und dauerhaft verbrauchergerechten Altersvorsorge beiträgt.

Gesamtfazit

Der Referentenentwurf enthält einzelne richtige Ansätze, die den Erfahrungen mit den Fehlern der Riester-Rente gerecht werden. Dazu gehören die Beschränkung der Frühstartrente während der Minderjährigkeit auf Standarddepot-Verträge, das Verbot von Abschluss- und Vertriebskosten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die Verwaltung der kollektiven Anlage durch die Deutsche Bundesbank. Auch die vorgesehene vollständige Anlage der kollektiven Lösung in global diversifizierte Aktien oder Aktienfonds ist angesichts des langen Anlagehorizonts verbrauchergerecht.

Dennoch bleibt der Referentenentwurf hinter einer ausschließlich an den Interessen der Minderjährigen ausgerichteten Frühstartrente erheblich zurück. Sein grundlegender Fehler liegt darin, die individuelle Anbieterwahl und das wirtschaftliche Interesse der Anbieter als Ausgangspunkt der Altersvorsorgeentscheidung beizubehalten und die kollektive Anlage lediglich als nachrangige Lösung für nicht aktive Eltern zu behandeln. Damit wird der Markt der privaten Altersvorsorge erneut aktiviert, obwohl dieser durch strukturelle Probleme gekennzeichnet ist, die zudem seit Jahren belegt sind: Informationsasymmetrien, Anbieterinteressen, Fehlanreize, rechtswidrige verbraucherbenachteiligende Praktiken und Produkte, die sich dem Vergleich entziehen.

Nur die vorgesehene kollektive Anlage ist die Lösung für das strukturelle Ungleichgewicht, das den Markt für Altersvorsorgeprodukte kennzeichnet. Gerade deshalb darf die kollektive Anlage nicht nur Auffanglösung bleiben. Sie ist als gesetzliche Standardlösung für alle anspruchsberechtigten Kinder zu verankern und ohne Verzögerung mit Erreichen des 6. Lebensjahres umzusetzen. Nur wenn Eltern davon abweichen wollen, sollte es Anbietern möglich sein, ihnen ein privates Standarddepot zu verkaufen.

Besonders problematisch ist, dass die zentralen Anlagerichtlinien der kollektiven Anlage nicht gesetzlich abgesichert werden. Wenn die Frühstartrente über Jahrzehnte wirken soll, dürfen Anlagestrategie, Kostenmaßstäbe, Governance und Transparenz nicht lediglich von Verwaltungsvorgaben abhängig sein. Vielmehr muss der Gesetzgeber gesetzlich absichern, dass und wie die kollektive Anlage dauerhaft breit diversifiziert, kostengünstig, transparent, regelgebunden und frei von politischen oder kommerziellen Einzelinteressen erfolgt.

Auch der Übergang ab Volljährigkeit birgt aus Verbrauchersicht erhebliche Risiken. Mit dem 18. Geburtstag entfallen die besonderen Schutzvorschriften für Minderjährige. Abschluss- und Vertriebskosten, die während der Minderjährigkeit ausgeschlossen sind, können dann von Anbietern verlangt werden, sollte ein individueller Vertrag abgeschlossen worden sein. Der

Gesetzgeber schützt Kinder also zunächst vor zentralen Fehlanreizen des Altersvorsorgemarkts, setzt junge Erwachsene diesen Fehlanreizen aber unmittelbar mit Eintritt der Volljährigkeit wieder aus und verliert damit das Ziel des Gesetzes, junge Menschen mit einem Startkapital für ihre private Altersvorsorge dauerhaft und bedarfsgerecht auszustatten, aus den Augen.

Zugleich lässt der Entwurf im Zuge des Erreichens der Volljährigkeit Übertragungen in andere zertifizierte Altersvorsorgeverträge zu. In der Begründung werden ausdrücklich Garantieprodukte und zertifizierte Bausparverträge genannt. Damit wird ein staatlich aufgebautes Startkapital zur Eintrittskarte in genau jene verbraucherbenachteiligende Situation werden, bei der Kosten, Komplexität und Vertriebsanreize seit Jahren zu Lasten der Verbraucher:innen wirken. Aus einer öffentlichen Förderung für die Altersvorsorge junger Menschen droht so ein Instrument der Absatzförderung von Produkten zu werden, deren Verkauf vor allem im wirtschaftlichen Interesse der Anbieter liegt, aber das Altersvorsorgeziel der Anleger nicht gewährleisten.

Das bildungspolitische Ziel des Referentenentwurfs ist ohne tragfähiges Konzept und droht deshalb wirkungslos zu bleiben und gar kontraproduktiv zu wirken. Der Entwurf setzt Kapitalmarkterfahrung, Finanzkompetenz und finanzielle Bildung gleich. Das ist sein grundlegender Fehler. Ein Kind lernt nicht dadurch finanzielle Verbraucherbildung, dass ein Depot schwankt oder im Wert steigt. Wer das Bildungsziel ernst nimmt, muss Entscheidungsfindung, Überredungswissen und Reflexion über den Markt miteinander verbinden und verbindlich sicherstellen, dass Informations- und Bildungsangebote unternehmensunabhängig, frei von Wirtschaftsinteressen und konsequent aus Verbraucherperspektive zielgruppengerecht ausgestaltet werden.

Der Referentenentwurf sieht keine sachgerechte Evaluierung der Frühstartrente vor. Die Evaluierung hat die tatsächlich angefallenen Kosten, Wertentwicklung nach Kosten, Anbieter- und Vertragswechsel einschließlich ihrer Gründe, Anschlussverträge nach Volljährigkeit, die Qualität privater Standarddepot-Verträge, die Umsetzung und Erfolg der kollektiven Anlage, die Einhaltung der Anlagerichtlinien sowie die Wirksamkeit der Kommunikations- und Informationsmaßnahmen einzubeziehen.

Die Frühstartrente kann ein sinnvoller Beitrag zur kapitalgedeckten Altersvorsorge sein. Dafür muss sie aber konsequent als einfache, öffentliche, kostengünstige und breit diversifizierte Standardlösung in Form einer kollektiven Anlage bei der Deutschen Bundesbank ausgestaltet werden. Der Referentenentwurf geht diesen Weg allenfalls halb. Er erkennt zentrale Probleme der privaten Altersvorsorge ansatzweise an, wie etwa Kosten, Komplexität und Vertriebsanreize, zieht daraus aber nicht die notwendige Konsequenz. Statt die öffentliche Standardlösung zum Regelfall zu machen, macht er weiterhin die individuelle Anbieterwahl, d. h. den provisionsorientierten Vertrieb von Finanzanlagen in einem von strukturellem Ungleichgewicht geprägten Altersvorsorgemarkt zu seinem Fundament. Damit bleibt der Entwurf widersprüchlich: Er schützt Minderjährige zunächst zwar vor einzelnen Fehlanreizen des Vertriebs, macht die Minderjährigen aber für Fehler anderer verantwortlich und öffnet ab Volljährigkeit wieder den Weg in genau jenen Markt, der seit Jahren zu Lasten der Verbraucher:innen wirkt.

Zu betonen ist folglich: Das bewusst gesellschaftlich finanzierte Startkapital für die kapitalgedeckte Altersvorsorge darf keine staatliche Absatzförderung für nicht bedarfsgerechte Folgeprodukte sein.

Forderungen

Die Frühstartrente ist als öffentliche Standardlösung auszugestalten. Die kollektive Anlage darf nicht bloße Auffanglösung für nicht aktive Eltern bleiben. Sie ist als Regelfall für alle anspruchsberechtigten Kinder vorzusehen. Eltern können davon abweichend ein privates Standarddepot wählen, wenn dieses die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Ausgangspunkt muss aber die einfache, kostengünstige, breit diversifizierte und öffentlich verwaltete Lösung sein.

Die kollektive Anlage hat mit Vollendung des sechsten Lebensjahres zu beginnen. Es ist nicht sachgerecht, den Start der Standardlösung zu verzögern, um Eltern zunächst Zeit für den Abschluss eines individuellen Vertrages bei einem privaten Anbieter zu geben. Gerade der lange Anlagehorizont ist das zentrale Argument der Frühstartrente. Dieser Vorteil darf nicht verkürzt werden. Eltern sind bereits vor Vollendung des sechsten Lebensjahres ihres Kindes verständlich über die Standardlösung, deren Anlagestrategie, Kosten, Governance sowie über die Möglichkeit zu informieren, abweichend einen individuellen Standarddepot-Vertrag abzuschließen. Damit beginnt die Anlage ohne vermeidbare Verzögerung, während Eltern weiterhin eine informierte Entscheidung für eine abweichende individuelle Lösung treffen können.

Die kollektive Anlage der Frühstartrente und ein staatlich organisiertes Standarddepot in der privaten Altersvorsorge sind institutionell und anlageseitig zusammenzuführen. Die Kapitalanlage der kollektiven Lösung kann und sollte aus Effizienzgründen grundsätzlich derselben Anlagestrategie und Anlageinfrastruktur folgen wie das Standarddepot des öffentlichen Trägers. Ein einheitlicher öffentlicher Träger und eine gemeinsame Kapitalanlage vermeiden parallele Verwaltungs- und Anlagestrukturen, ermöglichen Skaleneffekte und senken die Kosten. Zugleich vereinfachen sie Governance, Anlagerichtlinien, Berichterstattung und den Übergang in den individuellen Standarddepot-Vertrag des öffentlichen Trägers, wenn dieser gewählt würde. Für Kinder, Eltern und junge Erwachsene entstünde so eine verständliche und durchgängige Standardlösung vom Beginn der Frühstartrente bis zur eigenen privaten Altersvorsorge.

Die Anlagerichtlinien für die kollektive Anlage sind gesetzlich abzusichern. Das Gesetz muss die wesentlichen Vorgaben selbst festlegen: globale und marktbreite Diversifikation, indexnahe und regelgebundene Umsetzung, Ausschluss kostenintensiver Anlageformen, verbindliche Kostenminimierung, langfristige Anlagestrategie, Ausschluss politischer und kommerzieller Einflussnahme, unabhängige Governance und vollständige transparente Berichterstattung. Eine mögliche zusätzliche Kapitalmarktexponierung nach schwedischem Vorbild darf allenfalls als eng begrenzte Option zugelassen werden. Sie ist gesetzlich auf höchstens 25 Prozent des Nettovermögens zu begrenzen, regelgebunden umzusetzen und mit klaren Vorgaben zur Risikosteuerung und Berichterstattung zu verbinden.

Der Übergang ab Volljährigkeit ist verbrauchergerecht abzusichern. Die Möglichkeit, die Frühstartrente ab Erreichen der Volljährigkeit in andere Produkte zu übertragen, darf nicht dazu führen, dass das staatlich aufgebaute Startkapital in kostenintensive oder komplexe Altersvorsorgeprodukte gelenkt wird. Dazu bedarf es einer Regelung, die sicherstellt, dass die Verbraucher einfach und unbürokratisch ihr Guthaben aus der kollektiven Frühstartrente als Regelfall in das individuelle Standarddepot des staatlichen Trägers überführen können. Das setzt

voraus, dass es sich beim Standarddepot des staatlichen Trägers tatsächlich um eine ausschließlich an Verbraucherinteressen ausgerichtete einfache, marktbreit diversifizierte und kostengünstige Altersvorsorge handelt.

Keine Vertriebsentgelte für Zuzahlungen: Es ist gesetzlich klarzustellen, dass auch auf ungeförderter Einzahlungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres keine Abschluss- und sonstigen Vertriebsvergütungen erhoben werden dürfen. Die Möglichkeit ungeförderter Zuzahlungen sollte nur mit klaren verbraucherschützenden Informationspflichten zugelassen werden.

Keine Rückforderungen: Rückforderungen aus während der Minderjährigkeit ausgezahlten Frühstartrenten dürfen nicht persönlich gegenüber jungen Erwachsenen geltend gemacht werden. § 14 FrühStRG ist dahingehend klarzustellen, dass eine persönliche Rückforderung ausgeschlossen ist, soweit die zurückgeforderten Zahlungen während der Minderjährigkeit auf den Vertrag geleistet wurden. Der Schutz muss unabhängig davon gelten, ob die fehlende Anspruchsberechtigung vor oder nach Vollendung des 18. Lebensjahres festgestellt wird.

Die bildungspolitische Begleitung ist als finanzielle Verbraucherbildung auszugestalten. Kapitalmarkterfahrung allein genügt nicht. Bildungsangebote müssen Entscheidungsfindung, Überredungswissen und Reflexion über den Markt verbinden sowie den Erwerb der für eine informierte, selbstbestimmte Entscheidung erforderlichen Handlungs-, Entscheidungs- und Gestaltungskompetenzen unterstützen. Dabei müssen sie unternehmensunabhängig, frei von wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Interessen sein und konsequent aus Verbraucherperspektive entwickelt werden. Anbieter, Vertriebsorganisationen, Produktgeber und unternehmensnahe Stiftungen haben in der finanziellen Verbraucherbildung zur Frühstartrente keine Rolle. Sie dürfen Bildungsmaßnahmen weder inhaltlich prägen noch als mittelbaren Zugang zu Schulen, Eltern oder Kindern nutzen.

Zudem darf sie nicht als Instrument zur Förderung einer Aktienkultur oder zur Akzeptanz privater Altersvorsorgeprodukte verstanden werden. Maßstab müssen verbindliche Qualitätsanforderungen für unabhängige finanzielle Verbraucherbildung sein. Dazu gehören Transparenz über Anbieterinteressen, Kosten, Vertriebsanreize und Verbraucherrechte.

Die Evaluierung nach § 31 FrühStRG ist zu erweitern. Sie darf nicht nur Inanspruchnahme, Haushaltsmittel und Vertragsabschlussquoten erfassen. Zu evaluieren sind insbesondere Kosten, Wertentwicklungen, Anbieterwechsel, Wechselgründe, Anschlussverträge nach Volljährigkeit, Qualität privater Standarddepot-Verträge, Zuzahlungen, Umsetzung und Erfolg der kollektiven Anlage, Umsetzung der Anlagerichtlinien sowie Wirksamkeit und Unabhängigkeit der Bildungsbegleitung.

Kontakt

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.
Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

T 0711 6691 085

vorstand-vzbw@vz-bw.de

vz-bw.de

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V. ist im Deutschen Lobbyregister, im baden-württembergischen Transparenzregister und im europäischen Transparenzregister registriert.